

Titel:

Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3 S. 2

Leitsatz:

Wird der Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgenommen, so ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Berufung, Zulassungsverfahren, Zulassung, Streitwert, Verfahren, Schriftsatz, Verwaltungsgerichtsbarkeit, GKG, Antrags, Oktober, VwGO, Zulassung der Berufung, Antrag auf Zulassung der Berufung, Rücknahme des Antrags, Verfahrenseinstellung, Unanfechtbarkeit

Vorinstanz:

VG München, Urteil vom 25.08.2025 – 16 K 22.5621

Tenor

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe

1

Nach Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2025 war das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

2

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen (§ 155 Abs. 2 VwGO).

3

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nrn. 54.2.1 und 54.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

4

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO analog bzw. § 152 Abs. 1 VwGO).